

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Die Musikschule ist eine von der Stadt Lünen getragene öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Lünen“.

§ 2 Auftrag und Aufgaben

1. Auftrag

Die Musikschule leistet als kommunale Einrichtung der Stadt Lünen im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und geht im Rahmen der kommunalen Bildungslandschaft Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen für Senioren, Vereinen, Kirchengemeinden und anderen geeigneten Einrichtungen und Organisationen in der Stadt ein.

Die Musikschule vermittelt neben musikalisch-künstlerischen Inhalten soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen. Sie steht vor allem allen Bürger:innen der Stadt Lünen unabhängig von ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter oder individuellen Fähigkeiten offen.

2. Aufgaben

- a) Bereitstellung eines strukturierten, vollständigen und in sich abgestimmten musikalischen Bildungsangebotes
- b) Förderung der Freude an der Musik und der Musikalität möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an
- c) Ausbildung der Schüler:innen für das Laienmusizieren und die Musikberufe.
- d) Integration der unterschiedlichen sozialen und ethnischen Gruppen sowie sozialen Milieus durch voraussetzungsfreien Zugang zur musisch-kulturellen Bildung.
- e) Beiträge zum kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Stadt.

§ 3 Schuljahr

1. Das Schuljahr umfasst 12 Monate und beginnt am 1. August.
2. Die Ferien und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Musikschulunterricht um 12 Uhr.
3. Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (Hitzefrei, Schneefrei, bewegliche Ferientage etc.) gelten nicht automatisch für die Musikschule. Im Rahmen des Programmes JeKits findet an den beweglichen Ferientagen der jeweiligen Grundschule kein Unterricht statt.
4. Der Rosenmontag ist unterrichtsfrei.

§ 4 Anmeldungen

1. Die Anmeldung ist schriftlich an die Musikschule zu richten. Anmeldeformulare sind im Sekretariat und über das Internet erhältlich. Bei minderjährigen Teilnehmer:innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen erforderlich.
2. Anmeldungen sind jederzeit möglich.

§ 5 Aufnahme

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, sie erfolgt nach der Anzahl der vorhandenen Unterrichtsplätze in den einzelnen Fächern.
2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. Februar oder zum 1. August, in Ausnahmefällen auch während des laufenden Schuljahres.
3. Die Prüfung der Eignung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin bleibt der Schulleitung vorbehalten.

§ 6 Abmeldungen

1. Abmeldungen sind zum 31.01., 30.04., 31.07 und 31.10. möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum Ende des Vormonats, also bis zum 31.12., 31.03., 30.06. oder 30.09. schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingegangene Abmeldungen können erst zum nächsten Termin anerkannt werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine Abmeldung auch während des laufenden Schuljahres zum Monatsende zulassen.
3. Abmeldungen von der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung sind auch innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probezeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

§ 7 Entlassungen

1. Die Schulleitung kann eine(n) Teilnehmer:in mit schriftlichem Bescheid jederzeit aus der Schule entlassen, wenn
 - a) dieser gegen die Haus oder Schulordnung der Musikschule verstoßen hat,
 - b) dieser mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt und vorher eine schriftliche Abmahnung erfolgt ist,
 - c) das Entgelt innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet ist.
2. Die Schulleitung kann eine(n) Teilnehmer:in zum Ablauf eines Unterrichtshalbjahres schriftlich mit einmonatiger Frist entlassen, wenn
 - a) normale Unterrichtsfortschritte durch das Verschulden der Schülerin/des Schülers nicht erzielt werden,
 - b) die Entlassung aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen (z. B. Absetzung des Faches) notwendig ist.

§ 8 Unterricht

1. Der Unterricht wird auf Grundlage des Struktur- und Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen mit folgenden Schwerpunkten erteilt:

a) Elementar-Unterricht:

- Musikzwerge (1 ½ bis 4 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen)
- Musikalische Früherziehung (4 bis 6 Jahre)
- Musikalische Grundausbildung (6 bis 8 Jahre)

b) Fachunterricht:

- Streich- und Zupfinstrumente
- Holz- und Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

c) Ensemblefächer und Chöre

d) Durchführung des Programmes „JeKits“ (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen)

e) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA, siehe § 9)

f). Veranstaltungen

Die Unterrichtsformen und -angebote können der Entgeltordnung entnommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Bei Änderung der Gruppenstärke durch Ab- oder Anmeldungen ist die Musikschule berechtigt, das Entgelt gemäß der aktuellen Gruppenstärke auf die in der Entgeltordnung festgelegten Sätze zu ändern.

2. Projektangebote

Inhaltlich geschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit werden in Form von Kursen, Projekten und Workshops angeboten.

3. Unterrichtsform

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann vom Präsenzformat abgewichen und der Unterricht auf Distanz erteilt werden.

Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung und beinhaltet auch die Entscheidungshoheit über die konkrete pädagogisch und organisatorisch sinnvolle Ausgestaltung dieser Umsetzung.

Hierzu zählen ausdrücklich auch Hybridformate aus Präsenz- und Distanzunterricht sowie mediengeschützte Unterrichtsformate.

Der Distanzunterricht gilt als gleichwertige Unterrichtsersatzform und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

§ 9 Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) richtet sich an SchülerInnen, die sich auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vorbereiten wollen und umfasst

- a) den Einzelunterricht im instrumentalen/vokalen Hauptfach
- b) das obligatorische Zweitfach (in der Regel Klavier)
- c) Musiktheorie und Gehörbildung
- d) Ergänzungsfach (Ensemble).

2. Über die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Eignungsprüfung.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung seitens der Musikschule zur Beaufsichtigung. Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall sicherzustellen.

§ 11 Instrumente und Lernmittel

1. Die Teilnehmer:innen müssen bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Akkordeons und Keyboards können im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen ein Entgelt ausgeliehen werden. Hierüber wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

2. Erforderliche Lernmittel (z.B. Noten) müssen grundsätzlich von den Schüler:innen auf eigene Kosten beschafft werden.

§ 12 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule und für die Überlassung von Leihinstrumenten wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 13 Haftung

1. Die Stadt Lünen haftet nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Schäden, die sich aus der Einrichtung und dem Betrieb der Musikschule ergeben.

2. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler:innen und Teilnehmer:innen der Veranstaltungen der Musikschule bleibt unberührt.

§ 14 Gesundheitsbestimmungen

Es gilt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz "IfSG") vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 15 Datenschutz

Die bei der Anmeldung erfassten Daten werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu Verwaltungs- und Abrechnungszwecken der Musikschule. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren anderen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf und die Selbstdarstellung zu verwenden, sofern die Schüler:innen/Erziehungsberechtigten zugestimmt haben. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk etc.).

§ 17 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.